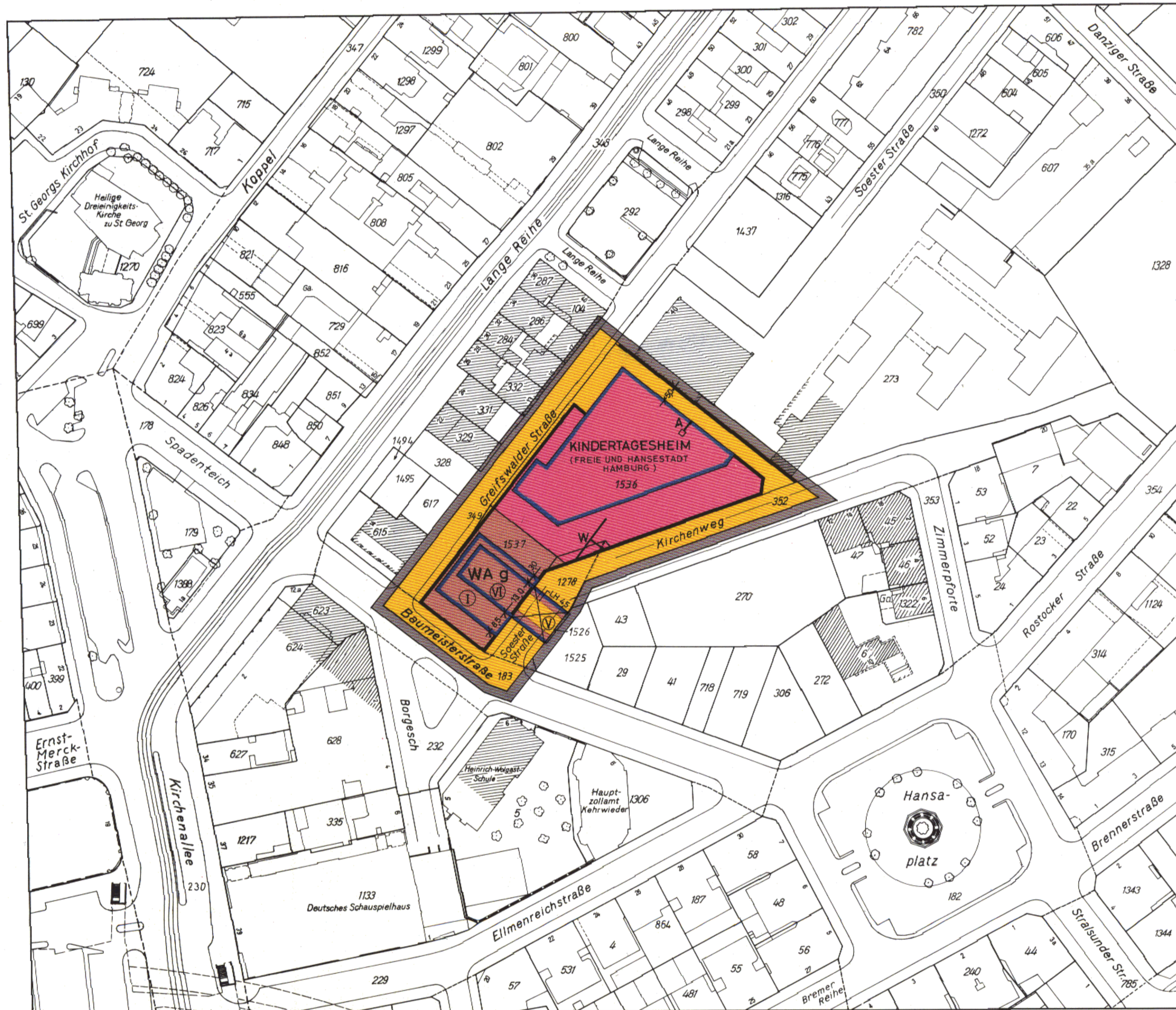


Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Nr. 23928

Archiv






Bebauungsplan St. Georg 24

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Zahl der Vollgeschosse zwingend
-  geschlossene Bauweise
-  Baugrenze
-  Überbauung
-  Lichte Höhe
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Leitungen
-  Wasserleitung
-  Abwasserleitung

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1979

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan St. Georg 24

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte

Ortsteil 114

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3

MITTWOCH, DEN 23. JANUAR

1980

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 1980	Verordnung über den Bebauungsplan St. Georg 24	9
15. 1. 1980	Verordnung über Gebührenfreiheit bei der Verwaltung von Fundsachen	10
15. 1. 1980	Beitragsordnung der Tierseuchenkassen für die Jahre 1980 und 1981	11

Verordnung

über den Bebauungsplan St. Georg 24

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 24 für den Geltungsbereich Greifswalder Straße — Nordgrenze des Flurstücks 1536 der Gemarkung St. Georg-Nord — Kirchenweg — Soester Straße — Baumeisterstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Soester Straße wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

2. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn die Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Januar 1980.

Verordnung über Gebührenfreiheit bei der Verwaltung von Fundsachen

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund der §§ 4, 5, 6, 9 und 12 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung von Fundsachen ist gebührenfrei.

§ 2

(1) Bare Aufwendungen, die durch die Verwahrung und Pflege von Fundsachen — insbesondere bei der Aufbewahrung von Tieren durch Futter und Pflege — entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.

(2) Zur Erstattung der besonderen Auslagen ist derjenige verpflichtet, an den die Fundsache herausgegeben wird.

§ 3

Die Gebührenordnung für Fundsachen vom 11. Juli 1972 mit der Änderung vom 2. März 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 Seite 145, 1976 Seite 56) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Januar 1980.